



## **Änderungen für Mini- und Midijobs zum 01.01 2013**

Durch das „Gesetz zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung“, welches am 01. Januar 2013 in Kraft tritt, werden die Entgeltgrenzen für Minijobs von 400,00 € auf 450,00€ und für Midijobs (Gleitzonenfälle) von 800,00 € auf 850,00 € angehoben.

Zudem wird die Rentenversicherungspflicht für Minijobber umgekehrt, d. h. die bisherige Versicherungsfreiheit mit der Möglichkeit der vollen Versicherungspflicht wird in eine Rentenversicherungspflicht mit Befreiungsmöglichkeit umgewandelt.

Die Mindestbemessungsgrundlage für die Rentenversicherungsbeiträge wird von 155,-€ auf 175,-€ angehoben.

Zahlreiche Übergangsvorschriften des neuen Gesetzes führen zum Teil zur unterschiedlichen Behandlung von nach dem 31. Dezember 2012 begründeten Arbeitsverhältnissen im Vergleich zu bereits bestehenden Arbeitsverhältnissen.

Folgende Übersicht stellt die Änderungen in den unterschiedlichen Fallgruppen dar:

### ***1. Minijob-Arbeitsverhältnisse, die ab dem 01.01.2013 begründet werden (Bruttoentgelt max. 450,-€)***

Der Arbeitgeber trägt den Pauschalbeitrag i. H. v. 15 % zur Rentenversicherung.

Der Minijobber trägt die Differenz zwischen Regelbeitragssatz und Pauschalbeitrag in Höhe von 3,9 %.

Der Minijobber hat aber die Möglichkeit, sich von der Zahlung seines Beitrags zur Rentenversicherung befreien zu lassen. Hierzu muss er einen schriftlichen Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht an den Arbeitgeber übergeben, den dieser zu seinen Lohnunterlagen nimmt.

### ***2. Minijob-Arbeitsverhältnisse, die vor dem 01.01.2013 bestanden ("Altfälle" Bruttoentgelt bis 400,00 €)***

War der Minijobber bisher rentenversicherungspflichtig, weil er in der Vergangenheit durch Antrag auf die Rentenversicherungsfreiheit verzichtet hat, so bleibt er rentenversicherungspflichtig. War der Minijobber bisher rentenversicherungsfrei, bleibt er rentenversicherungsfrei, so lange sein Bruttoentgelt die 400,00 € nicht übersteigt.

Es besteht jedoch weiterhin die Möglichkeit, auf die Rentenversicherungsfreiheit zu Verzichten.

### ***3. Midijobs (Gleitzonenfälle) die vor dem 01.01.2013 bestanden (Bruttoentgelt 400,01€ bis 450,00€)***

Für diese Beschäftigungen gilt grundsätzlich für eine Übergangszeit bis zum 31.12.2014 weiterhin die bisherige Gleitzonenregelung. (Bestandsschutz).

Eine Befreiung von der Kranken- Pflege- und Arbeitslosenversicherungspflicht ist auf Antrag möglich.

Eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht ist erst nach dem 31.12.2014 möglich.



**4. Midijobs die vor dem 01.01.2013 bestanden  
(Bruttoentgelt 450,01 € bis 800,00 €)**

Für diese Beschäftigungen ergeben sich keine Änderungen, weiterhin Anwendung der Gleitzone Regelung

**4. Beschäftigungen die vor dem 01.01.2013 bestanden  
(Bruttoentgelt 800,01 € bis 850,00 €)**

Diese Beschäftigungen fallen weiterhin nicht unter die Gleitzone Regelung, es gilt bis zum 31.12.2014 das bisherige Recht weiter.

Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass der Arbeitnehmer die Anwendung der Gleitzone Regelung schriftlich beantragt.

**5. Midijobs, die ab dem 01. Januar 2013 begründet werden  
(Bruttoentgelt 450,01€ bis 850,00€)**

Anwendung der Gleitzone Regelung